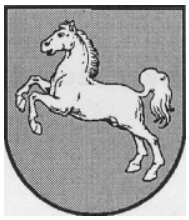
Abschrift

ARBEITSGERICHT BRAUNSCHWEIG



BESCHLUSS
1 Ca 164112

In dem Rechtsstreit
Dr. Ulrich-Dieter Standt, Wittenacker 5, 38527 Meine

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Arne Duncker, Hauptstraße 8 B, 38527 Meine gegen

Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvors., Herrn Dr. Martin Winterkorn, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

Beklagte,

wurde im Verkündungstermin am 29.11.2012 - so das hierzu vom Vorsitzenden gefertigte Diktat - Ziff.4 des Urteils wie folgt verkündet:

„Die Berufung wird nicht besonders zugelassen. "

Das von der Kammer auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.2012 getroffene und dann am 29.11.2012 zu verkündende Urteil lautet zu Ziff. 4 jedoch:

„Die Berufung wird besonderes zugelassen."

In diesem Sinne („Die Berufung wird besonderes zugelassen.") wird das verkündete Urteil daher zu Ziff. 4 des Urteilstenors gemäß § 319 Abs. 1 ZPO wegen eines offensichtlichen Versprechens des Vorsitzenden bei der Verlesung des schriftlich abgefassten Urteilstenors berichtigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde muss innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach der Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim

Arbeitsgericht Braunschweig, Grünewaldstraße 11 a, 38104 Braunschweig

eingelegt werden.

Sie kann innerhalb der vorgenannten Frist auch schriftlich beim

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Siemensstraße 10, 30173 Hannover

eingelegt werden.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Braunschweig, den 04.12.2012

Der Vorsitzende der 1. Kammer

des Arbeitsgerichts

Dr. Kleingers
Richter am Arbeitsgericht